



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

Verfahren zur Akkreditierung des Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, A0761, Standort Pinkafeld, als FH-Bachelorstudiengang der FH Burgenland

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 am 18.03.2014

Gutachten Version vom 14.04.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zur antragstellenden Institution	4
3	Gutachter/innen	4
4	Vorbemerkungen	5
5	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement	5
6	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal ..	8
7	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung	8
8	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur	9
9	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung	10
10	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen	11
11	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	11

1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf Programmakkreditierung auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist ein Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch Gutachter/innen vorgesehen.

Die Gutachter/innen haben ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht, zu verfassen.

- Zu jedem Prüfbereich sind Feststellungen der Gutachter/innen-Gruppe aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen Vor-Ort etc. (evidenzbasiert) festzuhalten.
- Zu jedem Prüfbereich ist durch die Gutachter/innen-Gruppe eine abschließende Bewertung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung.

Nach Abschluss des Verfahrens sind der Ergebnisbericht und die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung auf der Website von AQ Austria und von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen.

2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Burgenland GmbH
Anzahl der Studiengänge	16
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2013/14): 1.721
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege (A0761)
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	25
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc.)
Standort	Pinkafeld

3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Johann Behrens	Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitzender
Dr.in Barbara Ma-verhofer	Diakonie Schweinfurt	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Tobias Haas , BSc	Universität Wien	Studentischer Gutachter

4 Vorbemerkungen

Das Vorhaben des Burgenlandes und der Fachhochschule, einen grundständigen, die fachpflegerische Ausbildung integrierenden pflegewissenschaftlichen BSc anzubieten, wird von den Gutachtern als dringend notwendiges, zukunftsweisendes Projekt angesehen, das jede Unterstützung verdient. Der Teil des Entwicklungsteams, den die Gutachter kennenlernten, zeigte ebenso wie die Hochschulleitung ein großes Engagement. Bei dem geplanten Bachelor soll es sich um einen Bachelor of Science an einer University of Applied Sciences handeln, womit die Hochschule ihren Vergleichsmaßstab selber definierte.

Die Studierenden werden in multiprofessionellen therapeutischen Teams arbeiten. Daher ist das gemeinsame Lernen und Praktizieren des gesamten multiprofessionellen therapeutischen Teams in der Hochschule von entscheidender Bedeutung. Denn mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass studierte Fachpflegende ärztliche und therapeutische Berufsangehörige bei der Arbeit nicht nur antreffen, sondern auch mit ihnen zusammenarbeiten werden. Daher wäre ein gemeinsames Studium von Medizin-, Therapie- und PflegewissenschaftlerInnen an derselben Hochschule eindeutig indiziert.

5 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement	
a.	<i>Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan</i>
b.-c.	<i>Bedarf und Akzeptanz</i>
d.-e.	<i>Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil</i>
f.	<i>Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums</i>
g.-h.	<i>Zuteilung ECTS - „Work Load“</i>
i.	<i>Berufsbegleitende Studiengänge - Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit</i>
j.-k.	<i>Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung</i>
l.	<i>Berufspraktika</i>
m.-n.	<i>Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren,</i>
o.	<i>E-Learning, Blended Learning, Distance Learning</i>
p.	<i>Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen</i>

Diesem mit dem „Bachelor of Science“ selbstgesetztem Ziel einer „University of Applied Sciences“ entspricht das Curriculum noch nicht ganz: Insbesondere ist die Studierbarkeit – bei oft wohlbegründeter Zielsetzung – noch nicht hinreichend organisiert. Einige wohlbegründete Kompetenzziele sind in der dafür zur Verfügung gestellten Zeit (ECTS) nicht zu erreichen. Im Interesse der Studierenden, aber auch der späteren Patienten und Pflegebedürftigen sind Umschichtungen der ECTS vorzunehmen und ist das Ziel des gemeinsamen Lernens des multiprofessionellen therapeutischen Teams zu realisieren. Beide Änderungen sind für jede gute Hochschule planerisch in überschaubarer Zeit umzusetzen.

Nach europäischen, von Österreich vertretenen Regeln implementiert in der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung unterscheiden sich die Bildungsziele der Schule im sekundären Bildungssystem von denen des Studiums im tertiären Bildungssystem im Niveau. Gerade Österreich legt auf den Unterschied zwischen den Niveaus im sekundären und im tertiären Bildungssystem wert.

In der Mehrzahl der Module sind die Kompetenz-Ziele, die erreicht werden sollen, überzeugend dargestellt. Allerdings gebricht es oft an den zeitlichen Ressourcen, um diese Kompetenz-Ziele für die Studierenden auch erreichen zu können. Daher erscheint die Studierbarkeit nicht gegeben. Was im Volksmund als „Etikettenschwindel“ bezeichnet wird, droht hier- bei unterstellten besten Absichten der Hochschule – als ungeplanter Neben-Effekt. Die zeitlichen Ressourcen müssen den Zielen angepasst werden.

Dies ist an einigen Beispielen zu belegen:

Das Modul G xxx „Krankheitslehre und diagnostische Verfahren“ soll zielgemäß umfassende Handlungs-Kompetenzen in einer langen Reihe von pflegerisch bedeutsamen Erkrankungen in nur 200 mal 45 Minuten = 150 Stunden vermitteln. Es soll sich keineswegs um kurze Hinweise auf Krankheiten handeln, die erst in einer zusätzlichen Weiterbildung handlungsrelevant werden. Denn das Ziel ist Kompetenz („können“), nicht, „Begriff schon einmal gehört zu haben“ Ähnliches gilt für das Modul der speziellen Pathologie. In ihm sind weitere 20 Erkrankungen (Fächer) in 75 Zeit-Stunden (einschließlich Selbststudium), pro Erkrankung also in gut 3 Stunden, bis zur Handlungskompetenz anzueignen. Gerontologie und Gerontopsychiatrie, bei zunehmend mehr multimorbiden, von Demenzen belasteten Patienten, sollen in nur 18 Zeitstunden einschließlich des Selbstlernens der Studierenden anzueignen sein. Für Pharmakologie, wichtig für die enorme Durchführungsverantwortung der Fachpflegenden, sind insgesamt 700 Minuten vorgesehen, also gut 11 Stunden inklusive Selbststudium. Die gesamte Pflegediagnostik soll in insgesamt (incl. Übung) 2250 Minuten bis zur Handlungskompetenz angeeignet sein.

Das dargestellte (...) „Qualitative und quantitative Methoden“ genannte Modul ist in seinen Kompetenz-Zielen und Inhalten geradezu vorbildlich formuliert. Diese wohl begründeten Kompetenz-Ziele lassen sich in 38 Stunden einschließlich allen Selbststudiums schwerlich erreichen Dasselbe gilt für das auf S.168 genannte public health Modul und das beschriebene Modul „Evidence-based Nursing“. Die Kompetenz-Ziele und die Inhalte sind vorbildlich und sehr gut begründbar ausgeführt. Dass sie wirklich in 17 Stunden (Public Health) bzw. 28 Stunden (Evidence-based Nursing) einschließlich allen Selbst-Studiums erreicht werden können, ist im Interesse der Studierenden sowie der späteren Patienten und Pflegebedürftigen zu bezweifeln. Keineswegs dürfen die Studierenden in eine Situation gebracht werden, in der sie verzweifeln, weil sie diese nötigen weitgehenden Kompetenzen in diesen wenigen Stunden nicht erreichen. An der Studierbarkeit des derzeitigen Curriculums ist gutachterlicherseits zu zweifeln.

Die Kompetenz ist in diesen und anderen Modulen plausibel an Performanzen zu messen, weil es schriftliche Arbeiten und mündliche Vorträge als „Gesellenstücke“ gibt. Allerdings erfordert die gründliche Betreuung und Beurteilung dieser Leistungen einen erheblichen Zeitaufwand von den Lehrenden, der sich in der Vergütung und in der Zeitplanung niederschlagen muss. Für die Bachelorarbeit 2 sind einschließlich der Seminare insgesamt 3 - 4 Wochen (150 Zeitstunden) Arbeitszeit der Studierenden vorgesehen, was schwerlich genügen wird.

Die Bachelorarbeit 1 als eine Art Generalprobe für die Bachelor-Arbeit 2 sehen die Gutachter als vernünftig an. Ob Bachelor-Arbeit 1 und Bachelorarbeit 2 in demselben Studienjahr ge-

geschrieben werden sollen, bezweifeln sie. Die Verteilung der Prüfungen über die Semester sollte generell so gestaltet sein, dass für jede Prüfung ausreichend Vorbereitungszeit planbar wird. Dies ist im Akkreditierungsantrag nicht erkennbar, wurde aber von den Anwesenden des Entwicklungsteam bestätigt

Im Akkreditierungsantrag wird eine praktische Prüfung zum Ende des Studiums erwähnt. Leider kann dem vorgestellten Curriculum keine genauere Beschreibung dieser Prüfung entnommen werden.

Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Erweiterungen der ECTS für die genannten Module könnte nach Meinung der Gutachter z.T. zu Lasten der IT-Module erfolgen: Deren beschriebene Inhalte, die viele junge Leute bereits beherrschen, sind nach plausibler Einschätzung der Hochschule nötig, um sehr unterschiedliche Voraussetzungen auszugleichen, die die Studierenden individuell mitbringen. Sie gehören deshalb aber in Stützkurse für Bedürftige, nicht in für alle Studierenden obligatorische Module innerhalb der ECTS des Studiums. Auch können die Einführungen in die BWL, die inhaltlich und für die Durchlässigkeit zu späteren Master-Studiengängen relevant sind, durchaus etwas reduziert werden. Die gemeinsame Durchführung der Englisch-Lehrveranstaltungen mit anderen Gesundheits-Studiengängen ist zu begrüßen. Jedoch auch hier könnten mit einer Reduktion der Gesamtzahl der ECTS-Punkte der drei Englisch-Lehrveranstaltungen (insgesamt 3 ECTS) Ressourcen zur Deckung oben genannter Mängel frei gemacht werden. Gute Englisch-Grundkenntnisse werden als Zugangsvoraussetzung im Akkreditierungsantrag beschrieben.

Bei den Praktika ist der Antrag nicht ganz widerspruchsfrei, ob sie alle von Praxisanleiterinnen betreut werden – mündlich wurde dies bei der Begehung von Vertretern der Hochschule und der Praxiseinrichtungen definitiv zugesagt. Die Praktikumsreflexion ist mit je 0,5 ECTS (12,5 Stunden) zu knapp bemessen. Nachdem die Praktikumszeit höher bemessen ist, als in der Ausbildungsverordnung vorgesehen, könnte diese zu Gunsten der Praktikumsreflexion verringert werden.

Es fällt auf, dass das gemeinsame Lernen und Praktizieren des gesamten multiprofessionellen therapeutischen Teams in der Hochschule noch nicht umgesetzt sind. Denn mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass studierte Fachpflegende ärztliche und therapeutische Berufsangehörige bei der Arbeit nicht nur antreffen, sondern auch mit ihnen zusammenarbeiten werden. Daher wäre ein gemeinsames Studium von Medizin-, Therapie- und PflegewissenschaftlerInnen die Methode der Wahl; ein gemeinsames Studium mit Medizinern und Therapieberufen ist laut Angabe der Hochschule während des Vor-Ort-Besuchs geplant. Das ist zu begrüßen.

Die Gutachter trauen den noch zu berufenden Professorinnen und Professoren zu, geeignete Literatur zu kennen und zu nennen, und kommentieren die bisher vorgelegten Literaturlisten bzw. ihren Mangel nicht.

Ein für die Praxis sehr relevanter Bedarf, nämlich die Nachqualifikation der bereits im sekundären Bildungssystem pflegerisch Diplomierten, die im tertiären System den BSc erwerben wollen, ist in dem derzeitigen Curriculum noch nicht geregelt. Die Zahl diplomierter Pflegepersonen ist in Österreich sehr hoch. Sie haben ihr Diplom im sekundären Bildungssystem erworben und möchten sich z. T. im tertiären Bildungssystem Österreichs nachqualifizieren. Das Curriculum macht zu diesem relevanten Bedarf noch kein transparentes explizites Angebot.

Die im Akkreditierungsantrag vorgelegte Prüfungsordnung sorgt sowohl für Lehrende als auch Studierende für eine ausreichende Sicherheit bezüglich des Vorankommens im Studium.

6 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal

- a. *Entwicklungsteam*
- b. *Studiengangsleitung*
- c. *Lehr- und Forschungspersonal*
- d. *Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden*

Ein Anteil von 65 % nebenberuflich Lehrender ist an österreichischen Universitäten unüblich, nicht jedoch an Fachhochschulen. Dass dieser große Anteil an Fachhochschulen keine Koordinationsschwierigkeiten macht, wurde nicht begründet.

Dem Entwicklungsteam gehört nicht nur keine habilitierte Pflegewissenschaftlerin, sondern auch keine promovierte Pflegewissenschaftlerin an, wenn auch hervorragende Vertreter anderer Fächer. (...)

Zum Zeitpunkt der Begehung war das lehrende und forschende Stammpersonal, das einer university of applied science entsprechen könnte, nicht nur nicht eingestellt, auch hearings oder Bewerbungsgespräche hatten noch keine stattgefunden. Daher ist der Personalbereich in diesem Punkt nicht beurteilbar. Bei der Auswahl der Studiengangsleitung ist aus rein inhaltlichen und didaktischen, nicht formalen Gründen unbedingt darauf zu achten, dass es sich um eine in der Forschung hervorragend formal und durch Projekte und Publikationen ausgewiesene Pflegewissenschaftlerin oder einen ebensolchen Pflegewissenschaftler handelt, die oder der den Studierenden die Bedeutung der Pflegeforschung für die Pflegepraxis vorleben kann. Sonst ist mit einem Fortschritt gegenüber der bisherigen guten Ausbildung im sekundären Bildungsbereich nicht zu rechnen.

Ob PraxisanleiterInnen in der Lage sind, auf die Bedürfnisse von Studierenden einzugehen, so lange sie selber keine Studierten sind, bezweifeln einige Gutachter. Wie die Vertreterinnen der Einrichtung allerdings selber andeuten, werden über kurz oder lang die Praxisanleiter selber studiert haben.

7 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

- a. *Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem*
- b. *Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung*
- c. *Evaluation durch Studierende*

In der Qualitätssicherung sind Studierendenbefragungen weiter entwickelt als die anderen wesentlichen Bereiche der Qualitätssicherung. Nicht rigoros beschrieben ist die Integration der wissenschaftlichen Leistung in der Forschung ins QM-System. Kennzahlen sind erst in Entwicklung: In der Begehung wurden als Minimum genannt: eine wissenschaftliche und eine berufsfeldbezogene Publikation alle 2 Jahre. Auch die Ergebnisse der praktischen und hochschulischen Performanz-Prüfungen sind noch kein wesentlicher Teil des Qualitätssicherungs-Systems.

Im Antrag ist noch nicht erkennbar, an welchen Performanzen praktische Kompetenzen beurteilt werden. Die mündlich vorgetragenen Ideen der Vertreterinnen der Einrichtungen erscheinen plausibel, aber noch auszuführen. Auffällig ist, dass das gemeinsame Lernen und Praktizieren des gesamten multiprofessionellen therapeutischen Teams weder im Prüfbereich 1 (Studiengang und Studiengangsmanagement) noch im Prüfbereich 3 (Qualitätssicherung) eine ihrer Bedeutung gemäße Rolle spielen. Denn mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass studierte Fachpflegende ärztliche und therapeutische Berufsangehörige bei der Arbeit nicht nur antreffen, sondern auch mit ihnen zusammenarbeiten werden.

Wie das auf S. 88 des Antrags graphisch dargestellte System der Qualitätssicherung für alle genannten Dimensionen realisiert wird, ist daher noch darzustellen.

Die Lehrveranstaltungsevaluation durch die Studierenden wurde seitens einer Vertreterin des QM vorgestellt. Da es sich um eine Pen/Paper-Methode handelt entstanden Zweifel bezüglich der Anonymität, welche im Gespräch mit den Studierenden ausgeräumt werden konnten.

8 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

- a. *Nachweis der Finanzierung*
- b. *Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz*
- c. *Raum- und Sachausstattung*

Die Finanzierung des Studiengangs durch das Burgenland – in seiner doppelten Eigenschaft als Finanzier von Studienplätzen und Erhalter der Hochschule – ist von der Hochschulleitung dargestellt worden.

Infrastrukturell ist – auch in den Äußerungen der Studierenden – die mangelnde Erreichbarkeit der weit verstreuten Bildungsstätten ein großes Problem. Die Skill-Labs sind 12 km weg vom Lehrzentrum. Es wäre zu erwägen, die Lehrzeiten den Bus-Fahrplänen anzupassen. Die Hochschulleitung zeigt sich sehr engagiert, hier bei der Bildung von Fahrgemeinschaften unterstützend tätig zu werden. Der Vorteil, dass die Hochschule keine Studiengebühren nimmt, sollte nicht durch den Nachteil überkompensiert werden, dass das Studium zwingend die Anschaffung und den Unterhalt eines Pkw erfordert. Allerdings will die Hochschule den Unterricht so blocken, dass keine Fahrten innerhalb eines Tages zwischen den Bildungsstätten nötig werden.

Der Lehr-Standort Krankenpflegeschule Oberwart konnte im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs besichtigt werden und wird als gut ausgestattet beurteilt.

Die Kooperationen bezüglich der Praktika der Studierenden, sofern diese als Infrastruktur zu werten sind, wurden von den VertreterInnen der Hochschule ausführlich dargelegt. Es konnten alle Zweifel bezüglich einer Konfrontation der „Praxis“ mit den „neuen“ Studierenden ausgeräumt werden, da die VertreterInnen der Praktikumsplätze eine ausreichende Vorbereitung auf die Studierenden vorweisen konnten.

Die Bibliothek am Standort Krankenpflegeschule Oberwart wird auch den Studierenden zur Verfügung stellen. Der Aufbau einer fachspezifischen Bibliotheksabteilung am Standort Pinkafeld wurde darüber hinaus von der Departmentleitung zugesichert. Alle gängigen Datenbanken werden den Studierenden mittels eines EDV-Verbundes an beiden Standorten zur Verfügung stehen. Die infrastrukturelle Ausstattung kann diesbezüglich also als ausreichend bezeichnet werden.

9 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. *F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution*
- b. *Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&E, Verbindung F&E und Lehre*
- c. *Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte*
- d. *Rahmenbedingungen*

Akademisches Personal, das Pflegewissenschaften gemäß des Anspruches einer University of Applied Science vertreten möchte und auch formal dazu qualifiziert ist, ist noch nicht eingestellt. Deswegen ist dieser Punkt mit einer Fehlanzeige zu beantworten. Ein Anschluss an Projekte der Gesundheitsförderung wird angeboten, ersetzt aber keinesfalls eigene pflegewissenschaftliche Forschung. Wenn Forschung in Lehre eingehen soll, muss Forschung studien-gangsbezogen, nicht nur departmentbezogen realisiert werden.

Ausdrücklich würdigen die Gutachter, dass das Burgenland einen Extra-Fonds für studien-gangsbezogene Forschungsförderung (...) zugesagt hat. Da die meisten österreichischen öffentlichen Forschungsförderer Projekte zu 70% fördern und die restlichen 30 % Eigenanteil des Antragstellers sind, reicht dieser Fonds des Burgenlands für weitere (...) Forschungsförderung. Auch die klare Regelung, dass 13,5 % der durchschnittlichen Jahresleistungszeit (=Gehalt) für studien-gangsbezogene Forschung bezahlt und Forschung damit eindeutige Dienstaufgabe wird, ist zu würdigen. Fehlende Forschungserträge sind damit genauso zu bewerten wie fehlende Lehre. Erträge der Forschung müssen im System der Qualitätssicherung gewürdigt werden (siehe Prüfbereich 3). Auch die Forschungserträge der 64 % nebenberuflich Lehrenden ist im System der Qualitätssicherung zu würdigen, da sie eine auch quantitativ entscheidende Vorbild-Funktion für die Studierenden einnehmen.

Die Frage nach der Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte konnte nur exemplarisch an Hand eines bestehenden Studiengangs im Department Gesundheit dargestellt wer-

den. Prospektiv konnte nur eine prinzipielle Bereitschaft seitens des Studiengangs festgestellt werden, die Studierenden in Forschungsprojekte einzubinden. Hier ist eine positive Bewertung erst möglich, wenn die Pläne der noch zu berufenen Professor/innen vorliegen.

10 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen	
a.	<i>Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil</i>
b.	<i>Mobilität der Studierenden</i>

Ein Mangel ist die nicht erkennbare Kooperation in Lehre und Forschung mit klinischen Einrichtungen medizinischer und sozialwissenschaftlicher Universitätsfakultäten. Vorklinische Lehre (Physiologie wird durch einen berühmten Physiologen angeboten).

In der nationalen Kooperation ist die Zusammenarbeit im multiprofessionellem Team, also mit klinischen Medizin- und Therapiewissenschaftlern ebenso zu realisieren wie die Kooperation mit universitären pflegewissenschaftlichen Instituten. Hier sind gemeinsame Forschungsprojekte nötig, die durch das noch einzustellende Stammpersonal zu konzipieren und zu realisieren sind. Solange dieses Stammpersonal noch nicht bekannt ist, kann zu deren Konzepten noch nichts gesagt werden.

International gesehen, sind die geographisch naheliegenden Kooperation mit Ungarn und Slowenien im derzeitigen Antrag nicht ausgeprägt.

11 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Realisierbarkeit des sehr unterstützenswerten selbstgesetzten Ziels des Studiengangs kann noch nicht ganz beurteilt werden. Zahlreiche zu prüfende Punkte mussten, wie oben im Einzelnen gezeigt, noch mit einer Fehlanzeige zusammengefasst werden. Das kann zum Teil dem Umstand geschuldet sein, dass das mögliche Stammpersonal noch unbekannt ist. Auch eine Planung, die der beanspruchten Stellung einer University of Applied Sciences entspricht, ist, wie oben dargestellt, in den zugewiesenen ECTS noch nicht ganz hinreichend zu erkennen und muss von den einzustellenden Persönlichkeiten entwickelt werden. Die guten Absichten des Entwicklungsteams und der Hochschulleitung stehen außer Zweifel. Prinzipiell wird vom GutachterInnenteam die Bemühung der Akademisierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Burgenland positiv bewertet, und die Gutachter/innen gehen davon aus, dass die Hochschule die zeitlichen Ressourcen (ECTS) wird umverteilen und die derzeitigen Leerstellen (die genannten Fehlanzeigen) wird füllen können.